



2025

Ausgegeben: Dresden, 28. Oktober 2025

Nr. 247

Reg.-Nr. 34021 / 2025-247

## 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.08.2019 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken

**Für den Friedhof:  
In Kommune Hartenstein: Friedhof Zschocken**

**vom 10.04.2025**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken hat in seiner Sitzung vom 10.04.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

(1) § 20 Absatz 3 Buchstabe c) wird ersetzt durch das Wort „Gemeinschaftsgräber“.

(2) § 28 a wird eingefügt

#### **Gemeinschaftsgrabstätten**

Für Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz 2 Buchstabe c gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

- 1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.

- 3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.
- 4) Das Abstellen von Blumen und sonstigem Grabeschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Darüber hinaus abgelegter Grabeschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.
- 5) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

(3) § 33 entfällt.

### § 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschocken, den 10.04.2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschocken

L. S.

Ott  
Vorsitzende

Langer  
Mitglied

## Bestätigt

AZ: AZ: R 56512 Zschocken  
Chemnitz, 15.09.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Schwabe  
Sachbearbeiter

---

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger